

Aktenzeichen: 4 AZR 115/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 23. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe 1971 (BRTV-Bau) § 1 Ziff. 2;
TVG § 1 Rückwirkung

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 115/79

3 Sa 30/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
23. September 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 3. Oktober 1978 - 3 Sa 30/78 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte zu 2) ist der Alleinkomplementär der Beklagten zu 1). Ihr Geschäftsführer ist Schmiedemeister und Landmaschinenmeister. Der Betrieb der Beklagten zu 1) befaßt sich überwiegend mit der Verlegung von Kabeln. Dazu werden von den Arbeitnehmern der Beklagten zu 1) mit firmeneigenen Maschinen Kabelgräben ausgehoben, in die über Kabelrollen die Kabel verlegt werden. Gelegentlich werden die Kabel noch durch besondere Formsteine oder Ziegelsteine abgedeckt. Danach werden die Gräben wieder aufgefüllt, das Erdreich verfestigt und planiert und die Oberfläche wiederhergestellt. Meistens werden von den Arbeitnehmern der Beklagten zu 1) auch die Kabelverteilungsschränke gesetzt. Die Kabel selbst werden von ihnen jedoch nicht angeschlossen. Für die entsprechenden Arbeiten setzt die Beklagte zu 1) einen kleinen Bagger, einen kleinen Schaufellader mit schmalen Löffel, einen Kabelpflug, ein hydraulisches Preßgerät, Kabelrollen sowie die erforderlichen Kabelfahrzeuge ein.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagten als Gesamtschuldner für den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 1977 nach Maßgabe der für allgemeinverbindlich erklärten Sozialtarife des Baugewerbes auf Auskunftserteilung über die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, deren Bruttolohnsumme und die Höhe der demgemäß abzuführenden Beiträge und für den Fall der Nichterfüllung auf Zahlung einer Entschädigung nach § 61 Abs. 2 ArbGG in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten zu 1) sei ein solcher des Baugewerbes und werde daher auch von dem allgemeinverbindlichen BRTV-Bau erfaßt. Die von der Beklagten zu 1) ausgehobenen Kabelgräben seien Bauwerke, da sie mit Baumaschinen hergestellt und nach



- 3 -

der Verlegung der Kabel mit solchen Maschinen auch wieder zugeschüttet würden. Bei der Beklagten zu 1) würden die mit der Kabelverlegung verbundenen Erdarbeiten auch gegenüber der eigentlichen Kabelverlegung dem Einsatz der Arbeitnehmer nach überwiegen. Die hierzu im Urteil des erkennenden Senats vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 - (= AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) vertretene Rechtsauffassung sei unzutreffend. Zudem betreffe dieses Urteil einen anderen Sachverhalt. Unter "Kabelbau" verstehe der BRTV-Bau seinem Wortlaut und Gesamtzusammenhang nach nur die Kabelmontage und nicht die mit der Kabelverlegung verbundenen Tiefbauarbeiten. Die entsprechende tarifliche Regelung habe lediglich den Zweck, die Betriebe der Metallbranche aus dem Geltungsbereich des BRTV-Bau auszunehmen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in den Monaten März und April 1977 im Betrieb der Beklagten zu 1) beschäftigt worden sind,
 - b) welche Bruttolohnsumme sich für diese Arbeitnehmer ergibt und auf welchen Betrag sich demgemäß die Beiträge zugunsten der Klägerin in Höhe von 18 v.H. der Bruttolohnsumme belaufen,
2. für den Fall der Nichterfüllung der Auskunftspflicht binnen einer Woche nach Urteilszustellung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 7.000,-- DM.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, in ihrem Betrieb nehme die eigentliche Kabelverlegung rund zwei Drittel der Arbeitszeit der Arbeitnehmer in Anspruch. Demgegenüber hätten die dazugehörigen Erdarbeiten sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch nach dem Einsatz der Arbeitnehmer nur eine untergeordnete Bedeutung. Auch das verwendete Arbeitsgerät zeige, daß es sich bei der Beklagten zu 1) um einen Betrieb der Metallbranche handele, nach deren Tarifen auch ihre Arbeitnehmer behandelt würden. Die hierzu vom Bundesarbeitsgericht vertretene Rechtsauffassung sei zutreffend. Sie werde auch durch die spätere Tarifentwicklung bestätigt.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin unter Wegfall der Gesamtschuldnerschaft der Beklagten ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht halten die Vorinstanzen die Klage für unbegründet.

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 Abschnitt I Ziffer 6 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 30. Oktober 1975, der die Auskunftspflicht der tarifunterworfenen Arbeitgeber regelt und dessen Geltungsbereich dem des BRTV-Bau entspricht (§ 1 VerfTV). Vorliegend ist der - ebenfalls allgemeinverbindliche - BRTV-Bau in der Fassung vom 1. April 1971 anzuwenden. Darin ist der fachliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages in der folgenden Weise in § 1 Ziffer 2 umschrieben:

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden, und die ... der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

Montagebauarbeiten, die der Erstellung von Bauten aller Art oder der Ausführung sonstiger baulicher Leistungen dienen; nicht erfaßt werden reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten sowie der Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau."

Damit ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



BRTV-Bau 1971 nur solche Betriebe erfaßt werden, die einmal im Sinne der vorstehenden einleitenden Tarifnormen Bauten erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und außerdem Arbeiten ausführen, die in der den allgemeinen Bestimmungen in der Tarifnorm folgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. BAG AP Nrn. 28, 27, 24 und 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß beide tariflichen Erfordernisse beim Betrieb der Beklagten zu 1) nicht erfüllt sind, weil darin weder Bauten erstellt noch "sonstige bauliche Leistungen" erbracht werden. Dazu führt das Landesarbeitsgericht tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung aus, daß "sonstige bauliche Leistungen" Arbeiten erfordern, die

"der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung,
Änderung oder Beseitigung von Bauwerken"

dienen, was für die Kabelverlegung nicht zutrifft (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 23 und 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats entscheidend darauf abgestellt, daß der Kabelbau nach den vorstehenden tariflichen Bestimmungen von den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des BRTV-Bau 1971 ausgenommen worden ist und deswegen der Betrieb der Beklagten zu 1) davon nicht erfaßt wird (vgl. BAG AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Wie der Senat schon in der parallel gelagerten und vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Sache 4 AZR 10/74 (AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) im einzelnen ausgeführt hat, verstehen die Tarifvertragsparteien nämlich sowohl nach dem Tarifwortlaut wie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang unter "Kabelbau" alle Arbeiten, die der Verlegung von Kabeln dienen, d.h. die eigentliche Kabelverlegung einschließlich der hierzu bei unterirdischer Verlegung erforderlichen Erdarbeiten wie das Ausheben und Zuschütten der Kabelgräben.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht an dieser Rechtsauffassung des Senats festgehalten. Weder die dagegen vom Landes-



arbeitsgericht selbst erhobenen rechtlichen Bedenken noch die Einwendungen der Revision sind begründet. Insbesondere kommt es entgegen der Meinung der Klägerin nicht darauf an, ob in einem Betrieb, der wie die Beklagte zu 1) einmal Kabel verlegt und zum anderen auch selbst die damit verbundenen Erdarbeiten mit seinen Arbeitern durchführt, die Arbeiter überwiegend mit der Kabelverlegung oder den damit verbundenen Erdarbeiten beschäftigt werden. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich im BRTV-Bau 1971 ausweislich des Tarifwortlauts wie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang Betriebe, die Kabelbau betreiben, insgesamt aus dem tariflichen Geltungsbereich ausgeschlossen, so daß es insoweit nicht darauf ankommt, womit die Arbeitnehmer jeweils überwiegend beschäftigt werden. Daher bedurfte es auch hierzu keiner Beweiserhebungen durch das Landesarbeitsgericht.

Gegenteiliges ergibt sich entgegen der Meinung der Revision auch nicht etwa aus der Entscheidung des Senats in AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau. Wenn darin ausgeführt wird, daß im damaligen Falle auch beim Einsatz der Arbeitnehmer zeitlich die Kabelverlegung überwog, so haben diese Ausführungen nur bestätigenden Charakter und setzen sich mit dem auseinander, was damals die Prozeßparteien zu dieser Frage in der Revisionsinstanz vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörtert hatten. Nach dem damaligen Beweisergebnis hatte der Senat daher auch keine Veranlassung, näher auf die Frage einzugehen, wie die Rechtslage wäre, wenn in einem Betrieb mit Kabelverlegung – wie vorliegend die Klägerin behauptet – nicht die eigentliche Kabelverlegung, sondern die damit verbundenen Erdarbeiten beim Einsatz der Arbeitnehmer überwiegen. Da andererseits von den Arbeitnehmern der Beklagten zu 1) jedoch wiederum sowohl Kabel verlegt als auch die dazugehörigen Erdarbeiten verrichtet werden, ist vorliegend über die mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat näher erörterte weitere Frage, wie die Rechtslage wäre, wenn beide Aufgaben jeweils von verschiedenen Betrieben erledigt würden, nicht zu entscheiden.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, daß von den Tarifvertragsparteien nur den "Montagebauarbeiten" ent-



sprechende Tätigkeiten im Bereiche des Kabelbaus hätten ausgenommen werden sollen. Dagegen spricht schon der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebliche Tarifwortlaut (vgl. das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, mit weiteren Nachweisen). Wie der Senat schon in der Entscheidung AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau im einzelnen ausgeführt hat, hätten die Tarifvertragsparteien in der Tarifnorm nämlich nicht von dem verkehrsüblichen und herkömmlichen Begriff des "Kabelbaus", sondern von der "Montage" bzw. dem "Anschließen" der Kabel gesprochen, wenn sie nur den Anschluß der Kabel und deren Nutzbarmachung für Zwecke des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung oder der Energieversorgung hätten ausschließen wollen. Damit berücksichtigen die Tarifvertragsparteien zugleich der bisherigen Übung im Wirtschafts- und Arbeitsleben entsprechend, daß zumindest in der Vergangenheit Kabel in aller Regel von denselben Betrieben unter Einschluß der entsprechenden Erdarbeiten zwar verlegt, jedoch nicht selbst angeschlossen worden sind.

Aus den gleichen Gründen geht auch der Hinweis der Revision auf den ebenfalls aus dem Geltungsbereich des BRTV-Bau 1971 ausgenommenen Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbau fehl. Auch dabei nehmen nämlich die Tarifvertragsparteien Bedacht darauf, daß herkömmlich zu den entsprechenden betrieblichen Aufgaben einmal die Aufstellung der Masten und die Anbringung der entsprechenden Leitungen, aber auch notwendigerweise diejenigen Erdarbeiten gehören, die erforderlich sind, um die jeweils verwendeten Masten aufzustellen und standfest sowie betriebssicher zu erhalten. Aus den gleichen Gründen kann die Revision nicht einwenden, daß die Tarifvertragsparteien im BRTV-Bau 1971 nur reine Metallbetriebe hätten ausschließen wollen.

Soweit die Revision weiter auf technische Vorschriften der Bundespost, die Fernmeldebauordnung und baurechtliche Bestimmungen verweist, ist das schon deswegen rechtsunerheblich, weil der BRTV-Bau aus sich selbst heraus, d.h. nach dem in seinen Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien, ausgelegt



werden muß. Abgesehen davon bestätigen auch die herangezogenen Bestimmungen nicht die im vorliegenden Prozeß von der Klägerin vertretene Rechtsauffassung. Auch kann es auf die jeweilige Größe und Tiefe der Kabelgräben nicht ankommen, da auch hierauf die Tarifvertragsparteien nicht abstellen. Entscheidend ist vielmehr, daß sie im BRTV-Bau 1971 den Kabelbau insgesamt aus dem Geltungsbereich ausgenommen haben.

Zwar liegt nunmehr eine "Authentische Interpretation" der anzuwendenden Tarifnorm durch die Tarifvertragsparteien vom 10. November 1978 vor, die selbst Tarifcharakter hat. Sie ist jedoch nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden, so daß bei fehlender Tarifbindung der Beklagten zu 1) die Revision schon deswegen daraus keine Rechtsvorteile herleiten kann. Zudem wurde die "Authentische Interpretation" von den Tarifvertragsparteien erst im November 1978 vereinbart, während die Klageforderung das Jahr 1977 betrifft. Selbst wenn die Tarifvertragsparteien ihrer "Authentischen Interpretation" Rückwirkung hätten zukommen lassen wollen, hätte gleichwohl ihre Allgemeinverbindlicherklärung nur Rechtswirkungen für die Zukunft, da sie dann nämlich eine materielle Rechtsänderung bezüglich eines bestehenden und praktisch angewendeten Tarifvertrages zur Folge hätte.

Abgesehen davon gelten wegen des Normencharakters der Bestimmungen der normativen Teile von Tarifverträgen ungeachtet der grundsätzlich möglichen Rückwirkung von Tarifnormen hier dieselben Rechtsgrundsätze und damit dieselben Beschränkungen wie bei staatlichen Gesetzen (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rdnr. 139). Danach ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit grundsätzlich nicht möglich, - wie vorliegend - den Geltungsbereich eines bestehenden und praktisch angewendeten Tarifvertrages durch eine spätere Tarifnorm rückwirkend zu verändern. Dem steht schon das Vertrauen der Tarifunterworfenen in die den Geltungsbereich von Tarifverträgen regelnden Tarifnormen entgegen, aber auch der weitere Gesichtspunkt der früheren gegenteiligen praktischen Handhabung der Tarifnorm, zumal wenn diese einer bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II 1, S. 464; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 4 Rdnr. 140). Damit geht die Berufung der Revision auf die "Authentische Interpretation"



Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS